

# **BStGer BB.2005.72 vom 19. Oktober 2005**

Bundesstrafgericht, 2005-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2005.72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2005.72)

FR: TPF BB.2005.72 du 19 octobre 2005

IT: TPF BB.2005.72 del 19 ottobre 2005

## **Regeste**

Beschwerde gegen Ablehnung des Gesuchs um Aufhebung der Beschlagnahme und Versiegelung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde nach den Verfahrensvorschriften der Art. 214-219 BStP an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP sowie Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Bundesanwalts gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP).

### **E. 1.2**

Im vorliegenden Fall wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Juni 2005 (act. 1.2), mithin eine Amtshandlung. Der Beschwerdeführer ist durch die trotz seiner Einwände verweigerte Nutzung der beschlagnahmten Gegenstände im vorerwähnten Sinne beschwert. Überdies ist die Beschwerde fristgerecht eingereicht worden. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Juni 2005 (act. 1.2), mit welcher diese sein Ersuchen um Aufhebung der Beschlagnahme von einzelnen Gegenständen sowie der Versiegelung des Fotostudios und der Dunkelkammer abwies. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer Gelegenheit gehabt hätte, bereits die ursprünglichen Amtshandlungen der Beschwerdegegnerin, nämlich die mit Verfügung vom 6. Januar 2005 angeordnete Beschlagnahme (act. 5.1) und die zu ihrer Sicherung am 25. April 2005 erfolgte Versiegelung

- 4 -

(act. 5.4), jeweils innert der Frist von fünf Tagen gemäss Art. 105bis Abs. 2 i.V.m. Art. 217 BStP anzufechten. Davon hat er abgesehen. Stattdessen wandten sich er bzw. sein Vertreter mit Eingaben vom 9. und 14. Juni 2005 (act. 5.5 und 5.7) an die Beschwerdegegnerin.

### **E. 2.2**

Bei der ursprünglichen Beschlagnahmeverfügung handelt es sich um einen verfahrensleitenden Entscheid, welcher das Untersuchungsverfahren nicht abschliesst

(SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004, N. 579;  
HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht,

### **E. 2.3**

Vorliegend sieht das Gesetz den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung nicht vor, und eine konstante Praxis der Behörden betreffend Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen besteht soweit ersichtlich nicht. Somit ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Wiedererwägung allenfalls aufgrund der dargestellten Rechtsprechung zu Art. 29 BV besteht.

Der Beschwerdeführer rügt in erster Linie den Umfang der Beschlagnahme (zu seinen weiteren Vorbringen vgl. E. 4). Dabei macht er zusammengefasst geltend, die fotografische Tätigkeit stelle für ihn als ehemals hauptberuflichen Werbefotografen die bestmögliche Alternative zur Erzielung eines Einkommens dar, die fraglichen Ausrüstungsgegenstände seien damit „im heutigen Zeitpunkt“ als Kompetenzstücke im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG zu qualifizieren, deshalb unpfändbar und in analoger Weise auch nicht in einer die Nutzung ausschliessenden Weise beschlagnahmefähig. Zieht man in Betracht, dass der Beschwerdeführer sich bei Erlass der ursprünglichen Beschlagnahmeverfügung noch in Haft befand und damit für ihn seinerzeit keine Veranlassung bestand, die Freigabe der beschlagnahmten Foto- und Laboreinrichtung für eine berufliche Tätigkeit zu erwirken, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Wiedererwägung im vorstehend umrissenen Sinne; die Beschwerdegegnerin hat damit das Begehren des Beschwerdeführers zu Recht behandelt.

3. Die Beschlagnahme gemäss Art. 65 BStP ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung der Beweismittel bzw. der allenfalls der Einziehung unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte. Voraussetzung für die Beschlagnahme ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht gegenüber dem Betroffenen. An die Bestimmtheit der Verdachtsgründe sind zu Beginn der Untersuchung keine hohen Anforderungen zu stellen. Im Gegensatz zum Strafrichter hat

- 6 -

die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des Tatverdachts deshalb keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (BGE 124 IV 313, 316 E. 4; 120 IV 365, 366 f. E. 1c; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 5.2 sowie HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 340 ff. N. 1 ff.). Im Übrigen muss die Beschlagnahme wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein.

4.

4.1 Der Beschwerdeführer bestreitet zunächst, dass die Lizenzeinnahmen der A. AG aus Geld stammten, das mutmasslich im Umlageverfahren direkt von Investitionseinlagen bezogen worden sei. Die Beschwerdegegnerin begründe ihre gegenteilige Behauptung überdies nicht. Der Verweis auf frühere Entscheide könne den Nachweis, dass im heutigen Zeitpunkt ein dringender Tatverdacht bestehe, nicht ersetzen. Zudem habe die Beschwerdekammer nie einen Tatverdacht dahingehend festgestellt, dass „Investitionseinlagen im Umlageverfahren“ vom Beschwerdeführer un gerechtfertigt bezogen worden seien. Was die Beschwerdegegnerin unter dem Begriff „Umlageverfahren“ verstehe, sei nicht nachvollziehbar. In der angefochtenen Verfügung werde sodann in keiner Weise dargelegt, wieso zwischen dem Inventar des Fotostudios bzw. der Dunkelkammer und dem

behaupteten Tatverdacht eine Konnexität gegeben sein soll. Es werde bestritten, dass die fraglichen Gegenstände mit Lizenzentnahmen aus dem Handelssystem des Beschwerdeführers erworben worden seien. Der Verweis auf Lizenzentnahmen im Jahre 2003 sei schon deshalb unbehelflich, weil der grösste Teil der Foto-, Studio- und Dunkelkammerausrüstung schon viel früher gekauft worden sei (act. 1, S. 3).

4.2 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es gemäss ständiger Rechtsprechung für eine Beschlagnahme entgegen mehreren, dahingehenden Äusserungen des Beschwerdeführers (act. 1, S. 3; unklar act. 8, S. 2) keines dringenden, sondern lediglich eines hinreichenden Tatverdachts bedarf (vgl. E. 3). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, ein dringender Tatverdacht sei nicht belegt, braucht auf seine Beschwerde nicht näher eingegangen zu werden.

Aus der Beschwerde geht sodann nicht mit restloser Klarheit hervor, ob der Beschwerdeführer das Vorliegen hinreichender Verdachtsgründe überhaupt bestreiten will. Nachdem der Beschwerdeführer jedoch unmissverständlich nur Antrag auf Nutzung der fraglichen Gegenstände und nicht etwa auf Aufhebung der Beschlagnahme stellt (act. 1, S. 2), in der Beschwerdebegründung überdies erklärt, er habe nie die Aufhebung der Beschlagnahme von Gegenständen aus seinem Fotostudio verlangt, sondern

- 7 -

nur um die Erlaubnis ersucht, Teile seiner Foto- und Laborausrüstung in schonender Weise nutzen zu können (act. 1, S. 3), nochmals betont, dass nicht die Aufhebung der Beschlagnahme, sondern die Bewilligung einer schonenden Nutzung beantragt worden sei (act. 1, S. 4) und an diesen Anträgen in der Replik „vollumfänglich“ festhält (act. 8, S. 2), muss davon ausgegangen werden, dass er lediglich den Umfang der Beschlagnahme (vgl. hierzu E. 5), nicht aber deren Voraussetzungen – wie insbesondere den hinreichenden Tatverdacht, wie er sich aus den Ausführungen der Beschwerdegegnerin sowie den Akten ergibt – bestreitet, hätte deren Fehlen doch die Aufhebung der gesamten Beschlagnahme und nicht nur eine Verminderung im Umfang zur Folge.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer führt sodann aus, die Beschlagnahme von Vermögenswerten sei nur zulässig, wenn sie sich an sich bzw. in der konkreten Ausgestaltung als verhältnismässig erweise. Der Wert der vorliegend zur Diskussion stehenden Foto- und Laborausrüstung mache weniger als 1% der bei ihm beschlagnahmten Vermögenswerte aus. Beantragt worden sei sodann auch nicht die Aufhebung der Beschlagnahme, sondern die Bewilligung einer schonenden Nutzung. Das Risiko einer Verminderung des allfälligen Geschädigten zur Verfügung stehenden Vermögens bestehe damit nicht. Im Gegenteil könne bei einzelnen Gegenständen durch eine sorgfältige Nutzung die Werterhaltung erst garantiert werden. Die mit der Beschlagnahme verfolgten Ziele (Sicherstellung und Werterhaltung) würden durch den beantragten Gebrauch also nicht tangiert, teilweise vielmehr nur so erreicht. Vorliegend fehle es aber nicht nur an einem öffentlichen Interesse, die verlangte Nutzung zu verweigern, sondern es bestehe gleichzeitig ein eminentes Interesse seinerseits am Gebrauch der Fotostudio- und Laboreinrichtung. Eine Fortsetzung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit sei ihm zur Zeit nicht möglich. Er sehe sich deshalb gezwungen, sich anderweitig ein Einkommen zu verschaffen, und da stelle für ihn eben eine fotografische Tätigkeit die bestmögliche Alternative dar, da er schon einmal drei Jahre zusammen mit seiner Ehefrau hauptberuflich als Werbefotograf mit eigenem Studio

und Fotolabor tätig gewesen sei und so seinen Lebensunterhalt verdient habe. Die fraglichen Ausrüstungsgegenstände seien deshalb zum heutigen Zeitpunkt als Kompetenzstücke im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG zu qualifizieren, deshalb unpfändbar und in analoger Weise auch nicht in einer die Nutzung ausschliessenden Weise beschlagnahmefähig (act. 1, S. 4). Zur Begründung dieser Auffassung verweist der Beschwerdeführer in seiner Replik überdies auf SCHMID, a.a.O., N. 174 zu Art. 59 StGB (act. 8, S. 3 f.).

- 8 -

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass das Augenmerk nach der Beschlagnahme auf die Werterhaltung der betroffenen Vermögenswerte zu richten sei. Daher gehe es nicht an, dass auf lange Zeit hinaus Gegenstände von erheblichem Wert zur Benutzung zur Verfügung gestellt würden, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen und durch den weiteren – selbst professionellen – Gebrauch zunehmend an Wert verlieren würden. Der geschätzte Wert der vom Beschwerdeführer verlangten Gegenstände belaufe sich auf rund Fr. 138'000.--. Würden diese Zahlen relativiert und beispielsweise ein aktueller Wert von 50% angenommen, so beliefe sich der Wert immer noch auf ca. Fr. 69'000.--. Weil diese Werte für den Fall einer Einziehung zu Gunsten der Geschädigten unbedingt zu erhalten seien, müsse das Begehren abgewiesen werden. Hinzu komme, dass es zur Beschlagnahme gar keine mildere Massnahme gebe, wenn die Sachen als solche bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Einziehung erhalten werden sollen und an ihre Stelle nicht mittels vorzeitiger Verwertung Ersatzwerte treten könnten. Um einem allfälligen Wertverlust der Geräte durch „Stand Schäden“ gerade vorzubeugen, werde die Beschwerdegegnerin daher die vorzeitige Verwertung oder professionelle Ausserbetriebsetzung und Lagerung von einzelnen Geräten prüfen und gegebenenfalls verfügen (act. 1.2, S. 3). An diesen Ausführungen hielt die Beschwerdegegnerin auch in der Beschwerdeantwort fest (act. 5, S. 2 f.). Darüber hinaus wies sie den Verweis auf Art. 92 Ziff. 3 SchKG zurück mit der Begründung, Art. 44 SchKG stipuliere den Vorbehalt und damit den Vorrang eidgenössischer oder kantonaler Gesetzesbestimmungen bei der Verwertung beschlagnahmter Gegenstände. Dieser Vorrang sei absolut. Selbst wenn die Auffassung des Beschwerdeführers zutreffend wäre, müsste ihm entgegengehalten werden, dass er mit seinen Anträgen jedes vernünftige Mass für die Bezeichnung von Kompetenzstücken überschritten habe (act. 5, S. 3 f.). 5.2 In der Tat wird in der Lehre – teils ohne nähere Begründung – die Auffassung vertreten, die Beschlagnahme von Vermögenswerten zur Durchsetzung einer Ersatzforderung (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 1 StGB) habe die Schranken von Art. 92 SchKG zu beachten (SCHMID, a.a.O., N. 174 zu Art. 59 StGB; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Aufl., Bern 2005, N. 1167). Ob diese Auffassung, welche SCHMID auf entsprechende Überlegungen bei der Vermögensbeschlagnahme zur Sicherung der Verfahrenszwecke zu stützen scheint (vgl. SJZ 88 [1992] S. 316 f.), zutrifft oder ob Art. 44 SchKG – wie die Beschwerdegegnerin vorträgt – der strafrechtlichen Beschlagnahme zur Sicherung einer Ersatzforderung absoluten Vorrang einräumt, kann hier letztlich offen bleiben (bemerkt sei immerhin, dass gemäss BGE 126 I 97, 110 E. 3 c/dd eine Beschlagnahme nach Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB zumindest dann kein Vorzugsrecht bei der

- 9 -

Zwangsvollstreckung begründet, wenn zur Sicherung einer Ersatzforderung Vermögenswerte beschlagnahmt werden sollen, die sich nicht als durch die Straftat erworbene Originalwerte oder Surrogate bestimmen lassen). Selbst wenn man der Auffassung der Beschwerdegegnerin folgen wollte, hat eine gestützt auf Art. 65 BStP verfügte Beschlagnahme wie jede Zwangsmassnahme das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 36 Abs. 3 BV; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 325 N. 8; SCHMID, a.a.O., N. 686; vgl. bereits E. 3). Die Beschlagnahme muss notwendig und geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen. Es darf keine mildereren Massnahmen geben (Subsidiaritätsgrundsatz) und beim Einsatz der Beschlagnahme muss zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in das Freiheitsrecht ein vernünftiges Verhältnis bestehen (Verhältnismässigkeit im engen Sinn; vgl. zum Ganzen SCHMID, a.a.O., N. 686).

Unbestritten ist, dass die von der Beschwerdegegnerin verfügte Beschlagnahme geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen. Fraglich ist demgegenüber, ob sich die Beschlagnahme als verhältnismässig im engen Sinne erweist. Hierbei gilt es zu beurteilen, ob zwischen dem Zweck der Beschlagnahme, nämlich der vorläufigen Sicherung allenfalls der Einziehung unterliegender Gegenstände und Vermögenswerte, einerseits und dem damit verbundenen Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers andererseits ein vernünftiges Verhältnis besteht. Dies muss vorliegend verneint werden. Zunächst ist nicht einzusehen und von der Beschwerdegegnerin über pauschale Behauptungen hinaus nicht dargetan, inwiefern eine sorgfältige und fachkundige Nutzung einzelner beschlagnahmter Gegenstände durch den Beschwerdeführer zu einem erheblichen Wertverlust derselben führen würde. Vielmehr ist – wie auch die Beschwerdegegnerin anzuerkennen scheint (act. 1.2, S. 3) – davon auszugehen, dass in Bezug auf einzelne Gegenstände bei Nichtbenutzung gar „Standschäden“ drohen. Sodann ist zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer die Fortsetzung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit wegen des laufenden Strafverfahrens, was auch die Beschwerdegegnerin nicht bestreitet, gegenwärtig und mutmasslich noch für einige Zeit nicht möglich ist. Nachdem der Beschwerdeführer unbestrittenermassen während mehreren Jahren hauptberuflich als Werbefotograf tätig war und namhafte Unternehmungen zu seinem Kundenkreis zählte (vgl. act. 1, S. 4), ist es nahe liegend, dass er eine erneute selbständige Erwerbstätigkeit in diesem Bereich anstrebt. Da zur Vermeidung von „Standschäden“ und der damit verbundenen Wertminderung die Benutzung bestimmter Geräte ohnehin angezeigt ist und der Beschwerdeführer unter Umständen hierdurch gleichzeitig ein legales Erwerbseinkommen erzielen könnte, erweist sich eine Verweigerung der Benutzung, die sich auf sämtliche beschlagnahmten Gegenstände erstreckt,

- 10 -

als unverhältnismässig. Vielmehr erscheint es sinnvoll, dem Beschwerdeführer, dessen Vermögenswerte soweit bekannt umfassend beschlagnahmt worden sind, für die zu erwartende, lange Dauer des Strafverfahrens die Möglichkeit einer legalen Erwerbstätigkeit im Bereich der Fotografie zu eröffnen und ihm die hierfür notwendigen Gegenstände zur schonenden Benutzung zu überlassen. In diesem Umfang erweist sich auch die von der Beschwerdeführerin in der Verfügung angedeutete vorzeitige Verwertung (act. 1.2, S. 3) als nicht zweck- und verhältnismässig, da angesichts der speziellen Konstellation der Fortführungswert der betreffenden Geräte erheblich über dem mutmasslich geringen

Liquidationswert liegen dürfte. Dem entspricht, dass die Beschwerdegegnerin selbst in der angefochtenen Verfügung die von der Bundeskriminalpolizei geschätzten Werte der beschlagnahmten Gegenstände erheblich relativierte (act. 1.2, S. 3); auch die Bundeskriminalpolizei ihrerseits betonte in der entsprechenden Inventarliste, dass einige Apparaturen schon lange nicht mehr verkauft würden und nur noch einen symbolischen Wert hätten (act. 5.2).

5.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass die sich auf sämtliche beschlagnahmten Geräte erstreckende Verweigerung der Herausgabe zur schonenden Benutzung sowie des damit verbundenen Zugangs zu den versiegelten Räumen unverhältnismässig ist und dem Beschwerdeführer die für eine Erwerbstätigkeit im Bereich der Werbefotografie notwendigen Geräte und Apparaturen mit der Auflage der sorgfältigen, werterhaltenden Pflege und Wartung zum Gebrauch zu überlassen sind. Welche Geräte dies im Einzelnen sind, vermag die Beschwerdekammer mangels diesbezüglicher Anhaltspunkte allerdings nicht zu beurteilen. Zwar reichte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin eine Liste ein, in welcher er die zur Benutzung begehrten Gegenstände einzeln bezeichnete (act. 5.7). Die Beschwerdegegnerin hielt dem indessen lediglich entgegen, dass das Begehren mit guten Gründen nicht als bescheiden bezeichnet werden könne (act. 1.2, S. 3) und der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen jedes vernünftige Mass überschritten habe (act. 5, S. 4). Die Beschwerde wird deshalb zwar im Grundsatz geschützt und die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Juni 2005 (act. 1.2) aufgehoben, die Sache jedoch zur detaillierteren Prüfung dieser Frage sowie zum Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

## **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG). Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- (act. 3) zurückzuerstatten.

- 11 -

Gemäss Art. 159 OG ist im Entscheid über die Streitsache selbst zu bestimmen, ob und in welchem Masse Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Gemäss Art. 159 Abs. 2 OG hat in der Regel die unterliegende Partei der obsiegenden die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Eidgenossenschaft unterliegende Partei ist. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb den Beschwerdeführer für dessen Anwaltskosten zu entschädigen. Die Entschädigung wird nach Ermessen festgesetzt (Art. 3 Abs. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.31). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. MwSt.) angemessen.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.